

Anlage 1 b

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Parodontologie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können sich zum Erwerb des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie auf die unter C. dieser Anlage genannten Lehrinhalte beschränken.
- IV. Für Zahnärzte, die bereits seit drei Jahren grundlegende Erfahrungen in der Parodontologie gesammelt haben und in dieser Zeit mindestens 50 Behandlungsfälle (davon die Hälfte der Behandlungsfälle im „Recall“) durch Dokumentation (Röntgenbilder, Modelle, PAR-Status und ggf. Fotodokumentationen) nachweisen, können an einem von der Landes-zahnärztekammer Hessen angebotenen "Kompakt-curriculum Parodontologie" teilnehmen.

Dieses "Kompaktcurriculum" muss in zeitlich und inhaltlich gestraffter Form die wesentlichen Inhalte der nachfolgend unter B. genannten Voraussetzungen umfassen (siehe C. dieser Anlage).
- V. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. *Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Parodontologie*

1. Grundlagen

- a) Einführung, Organisation und Ablauf
Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Physiologie
Strukturbiologie der parodontalen Gewebe

Mikrobiologie und Plauegenese
Plauehypothese, Keimvirulenz
- b) Ökosystem Mundhöhle, Immunantwort
Ätiopathogenese der Gingivitis, Gingivitisformen
Epidemiologie

Übergang Gingivitis - Parodontitis, Parodontitisformen
Verlaufshypothesen, system. Erkrankungen
und Parodontitis, Epidemiologie, Nomenklatur
- c) Nomenklatur, Formen parodontaler Erkrankungen
Parodontitis bei systemischen Erkrankungen,
benigne Tumoren, Traumata,
akute Entzündungen

2. Parodontologische Diagnostik, Behandlungsplanung und Initialtherapie

- a) Diagnostik (Screening, PAR-Status, Röntgen)
Behandlungsablauf, Mundhygiene, Motivation,
Indizes

Compliance, professionelle Zahnreinigung
Instrumentarium, praktische Übungen
- b) Initialtherapie Wurzeloberflächenreinigung
einwurzliger Zähne (Deep Scaling)
Reevaluation, Abschlussbefund
- c) Initialtherapie/Wurzeloberflächenreinigung
mehrwurzliger Zähne (Scaling)
auch im Furkationsbereich
unterstützende Therapie
- d) Initialtherapie/Wurzeloberflächenreinigung
Furkationstherapie (konservativ, operativ)

3. Operative Techniken

- a) Einführung in die operative Therapie,
Instrumente, Prinzipien
Schnittführung und Nahttechnik
konservative Verfahren
- b) Operative Therapie, resektive Methoden
Tascheneliminationsverfahren
distale Keilexzision
- c) Operative Therapie, regenerative Techniken,
GTR, GBR, Wachstumsfaktoren und Proteine
- d) Operative Therapie, plastisch-ästhetische Therapie 1,
Rezessionsdeckung
- e) Operative Therapie, plastisch-ästhetische Therapie 2,
Rezessionsdeckung und regenerative Techniken
- f) Operative Therapie, Einführung in die Implantologie
Implantate in der Parodontologie
- g) Operative Therapie, rekonstruktive Therapie,
Knochenersatz

4. Komplikationen und Administration

- a) Komplikationen und Misserfolge
in der PAR-Therapie
Abrechnungsgestaltung
Umgang mit Kostenträgern
Forensische Aspekte

5. Synoptisches Konzept

- a) Fallpräsentation, Falldiskussion

C. *Für Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- Gesichtschirurgen und im Bereich Parodontologie bereits besonders erfahrene Zahnärzte werden folgende theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Erwerb des Kammerzertifikats Fortbildung Parodontologie vorausgesetzt:*

1. Grundlagen
 - a) Anatomie, Ökosystem Mundhöhle, Plauegenese
Gingivitis, Parodontitis, Verlaufsformen, Nomenklatur
2. Diagnostik, Behandlungsplanung und Initialtherapie
 - a) Diagnostik und Indizes
 - b) PZR: Professionelle Zahnreinigung, Motivation,
Mundhygiene, antibiotische Therapie
 - c) Scaling, unterstützende Therapie
Furkationstherapie, Furkascaling
3. Operative Techniken
 - a) Operative Verfahren (konservativ, resektiv)
 - b) Regenerative Verfahren (GTR, GBR, Proteine) (nicht OC / MKG)
 - c) plastisch-ästhetische Therapieverfahren
 - d) Implantattherapie und PAR-Behandlung, Periimplantitis (nicht OC / MKG)
4. Komplikationen und Administration
 - a) Komplikationen und Misserfolge in der PAR-Therapie
Abrechnungsgestaltung, Umgang mit Kostenträgern
Forensische Aspekte
5. Synoptisches Konzept
 - a) Fallpräsentation / Falldiskussion

Anlage 2 b

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Parodontologie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1b.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 150 Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre (wobei bei der Hälfte der Patienten auch ein regelmäßige „Recall“ als Nachsorge ausgewiesen sein sollte) dokumentiert werden (PAR-Status, Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentation).
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in eigener Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen geeigneten zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1b, B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 150 Behandlungsfälle aus den letzten fünf Jahren (wobei bei der Hälfte der Patienten auch ein regelmäßiges „Recall“ als Nachsorge ausgewiesen sein sollte) nachweisen (PAR-Status, Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentation).